

## **1. Änderungssatzung der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktordnung) der Gemeinde Ecklingerode**

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. April 2009 (GVBl. S. 345), hat der Gemeinderat der Gemeinde Ecklingerode in der Sitzung vom 10.12.2009 die folgenden Änderungen beschlossen:

### **1. § 3 (Wochenmarktangebot) wird wie folgt ersetzt:**

Auf dem Wochenmarkt - einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten gemäß § 67 GewO feilbieten. Warenarten gemäß § 67 GewO sind:

1. Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke; zugelassen sind alkoholische Getränke, soweit sie aus selbstgewonnenen Erzeugnissen des Weinbaus, der Landwirtschaft oder des Obst- und Gartenbaus hergestellt wurden; der landwirtschaftlichen Ausgangserzeugnissen, bei denen die Ausgangsstoffe nicht selbst vergoren werden, durch den Urproduzenten ist zulässig;
2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs.

### **2. § 6 (Standplätze) wird wie folgt erweitert:**

(11) Für das Verfahren nach Absatz 2 gelten die Bestimmungen des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) über die Genehmigungsfiktion (§ 42a ThürVwVfG) und zum Verfahren über die einheitliche Stelle (§§ 71 a bis 71e ThürVwVfG)

Diese 1. Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ecklingerode, den 20.01.2010

Grobstieg  
Bürgermeister

(Siegel)